

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. Mai 2006 — Schmit/Kommission

(Rechtssache F-3/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Beförderung — Beurteilung — Beschwerdefrist — Klagebefugnis — Unzulässigkeit)

(2006/C 165/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Nadine Schmit (Ispra, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P.-P. Van Gehuchten, P. Jadoul und Ph. Reyniers)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und L. Loanzo Palacios)

Gegenstand der Rechtssache

Erstens Aufhebung der Entscheidung vom 3. Dezember 2003, mit der die Kommission die Klägerin nicht in das Verzeichnis der im Beförderungsjahr 2003 beförderten Beamten aufnahm, zweitens Aufhebung der Entscheidung, nach der die Befähigung, die Leistung und die dienstliche Führung der Klägerin im Zeitraum 2001-2002 nicht Gegenstand einer Beurteilung der Laufbahnentwicklung war, und drittens Ersatz des Schadens, der aufgrund dieser Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 8.1.2005 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-419/04 eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 18. Mai 2006 — Corvoisier u. a./EZB

(Rechtssache F-13/05) ⁽¹⁾

(Personal der Europäischen Zentralbank — Stellenausschreibung — Beschwerende Maßnahme — Vorverfahren — Unzulässigkeit)

(2006/C 165/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Sandrine Corvoisier, Roberta Friz, Hundjy Preud'Homme und Elvira Rosati (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: H. Weenink und K. Sugar im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Erstens Aufhebung der Stellenausschreibung ECB/156/04 der Europäischen Zentralbank zur Besetzung von sechs Stellen für „Records Management Specialists“, zweitens Aufhebung aller zur Durchführung der Stellenausschreibung erlassenen Entscheidungen und drittens Ersatz der Schäden, die sich aus allen vorgenannten Entscheidungen ergeben sollen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 132 vom 25.5.2005 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-126/05 eingetragen und ist mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).